



INFORMATIONEN ÜBER PERSONENBEZOGENE DATEN VON BETROFFENEN PERSONEN UND
DRITTF
(Art. 13 der DSGVO Nr. 2016/679)

Konzession von Schrebergärten für Senioren

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten und Sie betreffende Daten besonderer Art sowie Gerichtsdaten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den Vorgaben des Datenschutzkodex gemäß gvD vom 30.06.2003, Nr. 196/2003 i.g.F. verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Verarbeitungsweise an sich als auch für die Aufbewahrung, die die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten müssen. Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten.

Im Folgenden befinden Sie detaillierte Informationen zur Zweckbindung und zur Speicherbegrenzung.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters Dr. Renzo Caramaschi. E-Mail-Adresse VDV@gemeinde.bozen.it.

Datenschutzbeauftragte/r

Der Verantwortliche für den Datenschutz der Gemeinde Bozen ist die Gesellschaft Legant (E-Mail-Adresse: dpo@gemeinde.bozen.it).

Zweck der Datenverarbeitung und die entsprechende Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung ist für die Durchführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse unter Beachtung spezifischer gesetzlicher Verpflichtungen notwendig.

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Überprüfung des Bestehens der Voraussetzungen und der Ausarbeitung der entsprechenden Rangordnung in Anwendung der Gemeindeordnung für die Verwaltung der Gemeindeschrebergärten, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr.65/2009, verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden außerdem für die Ausarbeitung des Konzessionsvertrages und für die Mitteilungen in der Ausführungsphase des Vertrages, auch mittels Zwangsmaßnahmen, verwendet.

Während des Verwaltungsverfahrens werden die personenbezogenen Daten auch für die Zahlung der Konzessionsgebühren, wie von der Gemeindeordnung für das Rechnungswesen, genehmigt in ihrer jetzigen Fassung mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 94 vom 21.12.2017, verwendet.

Bei einer eventuellen Einhebung der Konzessionsgebühren im Zwangsweg werden die personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Vorgaben der Gemeindeordnung für die Zwangseintreibung der Gemeindeeinnahmen, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 72 vom 10.12. 2015, verwendet.

In der Durchführung dieser Tätigkeiten können die Daten, die Sie betreffen (meldeamtliche Daten, Personalausweis oder entsprechende Ausweise die letzterem gleichgestellt sind) bei Dritten eingeholt oder überprüft werden. Dies erfolgt direkt durch Erhebungen in Datenbanken, oder durch Bestätigungen oder Bescheinigungen, die bei anderen Körperschaften, Konzessionären von öffentlichen Diensten, wie der Agentur für Einnahmen, dem NISF oder anderen Fürsorgeanstalten oder bei anderen Gemeinde eingeholt werden.



Diese Verfahren sind im Kapitel V des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 i.g.F. "Einheitstext der verwaltungsmäßigen Beurkundungen" sowie im Kapitel V des gVD Nr. 82 vom 7.3.2005 i.g.F. "Kodex der digitalen Verwaltung" geregelt.

Wenn sie durch Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde angegeben haben, dass die Sie betreffenden Daten im Besitz von Personen des Privatrechtes (Banken, Inhaber von Sachwalterschaften bzw. von Vormundschaften) sind, können besagte Privatpersonen im Rahmen der Überprüfungstätigkeiten befragt werden.

Wer wird Ihre Daten verarbeiten?

1. Bei den Rechtssubjekten, die Ihre Daten verarbeiten, handelt es sich um Angestellte/Projektbeauftragte/Praktikanten, die eigens dazu ermächtigt worden sind, und/oder um delegierte Personen des Verantwortlichen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde, einschließlich der Systemverwalter/-innen, die direkten Zugriff haben;
2. Auftragsverarbeiter, die die Daten auf Rechnung der Stadtgemeinde Bozen verwalten;
3. Gemeindeverwalter, wenn sie für die Ausführung von Aufgaben, die ihr Mandat betreffen, darum ersuchen.

Übermittlung

Die Daten, die Sie betreffen, können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an andere Körperschaften oder Privatpersonen, die im Besitz von Sie betreffende Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen abgegebenen Ersatzerklärungen in Bezug auf Zertifizierungen und Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. an den Schatzmeister für die Zahlung der Vertragsspesen, der Registergebühren;
3. an Dritte in Erfüllung von eventuell eingereichten, gesetzlich zugelassenen Anträgen auf Einsicht.
4. an Dritte durch direkten Zugriff bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des GVD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F.;
5. an ermächtigtes Personal und/oder an die vom Verantwortlichen der zuständigen Gemeindeämter delegierten Personen gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde.
6. Die Daten können außerdem von den SystemverwalterInnen der Stadtgemeinde Bozen verarbeitet werden, die direkten Zugriff darauf haben.

Die Daten werden im Einklang mit den Vorgaben und Einschränkungen des Art. 1, Abs. 32 des G. Nr. 190 vom 06.11.2012, i.g.F. veröffentlicht.

Aufbewahrung und Wiederbenutzung

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.

Die Daten werden - nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten pseudonymisiert wurden - ausschließlich zu statistischen Zwecken wiederverwendet und in einigen Fällen an Dritte übermittelt.

Die Daten, welche in den meldeamtlichen Informatiksystemen zur Führung dokumentaler Akten und der Buchhaltungsführung zusammenfliessen, können für die neuen Verarbeitungstätigkeiten für institutionelle Zwecke wiederverwendet werden.



Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der betroffenen Person sind in den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der Datenschutzverordnung DSGVO 2016/679 angeführt. Es handelt sich um:

- das Recht der betreffenden Person, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung fehlender Daten wie in Art. 16 vorgesehen;
- Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe (Recht in Vergessenheit zu geraten)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei gegebenen Voraussetzungen laut Art. 18 sowie Recht auf Mitteilung auf Aufhebung der besagten Einschränkung;
- Recht auf Übertragung der Daten zu den im Art. 20 genannten Bedingungen;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie das Formular verwenden, das auf der dem Schutz personenbezogener Daten gewidmeten Seite auf der Website der Gemeinde unter folgender Adresse zur Verfügung steht:

http://www.gemeinde.bozen.it/UploadDocs/27757_esercizio_diritti_DE.pdf

Recht auf Beschwerde beim Garanten für Datenschutz

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde i.S. des Art. 142 des gvD 196/2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524> .

Mitteilung der Daten

Die Mitteilung der Daten ist verpflichtend. Die mangelnde Mitteilung der Daten führt zur Überprüfung von Amts wegen und zur Einholung der Daten bei Dritten, sofern dies anhand der Informationen, die bereits im Besitz der Gemeinde sind, möglich ist. Falls die Gemeinde nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eigenständige Überprüfungen durchzuführen, bedingt die mangelnde Mitteilung der Daten die Unmöglichkeit der Teilnahme am Verfahren und gegebenenfalls am Abschluss des Konzessionsvertrages.

Die Verarbeitung der Daten ist für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse in Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben notwendig.